Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 1-2 (1861)
Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort.

Der historische Verein des Thurgaus verdankt seine Entstehung der von der gemeinnützigen Kantonsgesellschaft ausgegangenen Ermunterung und zugesicherten Unterstützung. Er betrachtet sich daher als Sektion derselben und möchte seine Veröffentlichungen zunächst als eine erweiterte Fortsetzung der von der gemeinnützigen Gesellschaft seit 1824 herausgegebenen historischen Neujahrblätter betrachtet wissen — in dem Sinne nämlich, daß die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte" nicht darauf sich beschränken, der Jugend einzelne geschichtliche Bilder vorzuführen oder überhaupt die Landesgeschichte zu popularisiren, sondern vielmehr die Ergebnisse der neuern historischen Forschungen, so weit sie den Thurgau berühren, in allgemein verständlicher Form zur Kenntniß zu bringen.

Die thurgauische Landesgeschichte verläuft meistens in ganz untergeordneten Kreisen und von weltbewegenden Ereignissen hat sie wenig anderes zu berichten, als daß die Bewohner des Thurgaus wie andere ihrer Stammgenossen von dem Schlepptau oft widerwillig mitfortgerissen worden sind und die Fehler und Sünden der Gewalthaber büßen mußten. Da das Centrum der die Landesgeschichte bestimmenden Gewalten außerhalb der Landesgränzen lag, von einer konstanten politischen Fortentwicklung

der thurgauischen Bevölkerung hiemit keine Rede sein konnte, mag man sogar in Frage stellen, ob für eine Geschichte des Thurgaus die Grundbedingung vorhanden sei. Dagegen wird auch nicht bestritten werden können, daß, wie jede Provinzialgeschichte überhaupt der Reflex der Landesgeschichte ist, so besonders auch in der Geschichte des Thurgaus die Geschichte von Oberdeutschland und von der Schweiz in klaren Bildern sich individualisirt und gerade dadurch dem Leser und Forscher das nähere Verständniß des Allgemeinen und Ganzen erleichtert.

Die reichste Ausbeute bietet dem thurgauischen Forscher die Kulturgeschichte. Abgesehen von den Urkundenschätzen des Klosters St. Gallen, die großen Theils auf thurgauische Höfe und Leute Bezug haben, sind die Rechtszustände der thurgauischen Bevölkerung seit dem Uebergange der Landgrafschaft an die VII Orte der Eidgenossenschaft im Jahre 1460 bis zum Jahre 1798 den Grundzügen nach stationär geblieben. Dem Forscher stehen daher eine Menge Akten zu Gebote, um namentlich in die bäuerlichen Verhältnisse des Mittelalters eine speziellere Einsicht zu gewinnen. In den folgenden Jahrhunderten aber ist die Landvogteiverwaltung des Thurgaus der eigentliche Schlüssel der Schweizergeschichte und diese ohne die Kenntniß der aus der thurgauischen Landesverwaltung herrührenden Motive unverständlich.

Man rühmt die Einheit der Gesetzgebung. Kein Zweifel, daß sie eine wesentliche Bedingung für die Wohlfahrt eines Volkes ist. Will man aber den Werth einer einheitlichen, grundsätzlichen Gesetzgebung recht erkennen und fühlen lernen, so kann man nichts besseres thun, als den Wirrwar der alten, zusammengestückten thurgauischen Landesordnung und Gewohnheitsrechte damit zusammen zu halten. Gleichwohl behaupteten

sie sich Jahrhunderte lang, wie morsche Waldstämme, die mit ihren Abfällen für eine bessere Zeit den Boden kräftigten. Und auch damals schon fehlte es nicht an einzelnen Lebensregungen, welche durch Förderung oder Widerstand den tiefer blickenden Beobachter zwischen und unter dem dornigen Gesträuche kräftige Stämmlinge erblicken ließen, die nur auf einen günstigen Augenblick warteten, um sich in die freie Lichtung zu erheben.

Wenn es dem historischen Verein des Thurgaus gelingt, dieses alles in thatsächlicher Treue nachzuweisen und klar darzulegen, so wird er sich nicht nur um die eigene Landesgeschichte, sondern auch um die allgemeinere vaterländische Geschichte ein nicht unbedeutendes Verdienst erworben haben. Aeußere Umstände aber, besonders die zeitweilige Mangelhaftigkeit der archivalischen Sammlungen und Bibliotheken, erschweren die Aufgabe. Die „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte" mögen daher einstweilen als ein Versuch angesehen werden, die Aufgabe selbst vorerst von allen Seiten zu beschauen und die Mitarbeiter und Leser über das Ziel, welchem zugestrebt werden soll, zu verständigen.

Von den einzelnen Stücken dieses ersten Heftes sind nur das erste und letzte dem Vereine vorgelegt worden. Für die Aufnahme der übrigen erklärt sich die Redaktion verantwortlich, welche zugleich bittet, auf Seite 25, Lin. 3 die verschobenen Zahlen von 1742 in 1472 umzusetzen.